Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 11. Mai 2018 | Jahrgang 73 / Nr. 19
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Veröffentlichung – Tierseuchenausweis

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkwild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Bludenz für das Jagdjahr 2018/2019

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 27a Abs. 2 lit. f der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich und Ziel

(1) Diese Verordnung gilt für männliche Tiere (Hahnen) der jagdbaren Federwildart Birkwild (Tetrao tetrix).
(2) Ziel dieser Verordnung ist eine selektive und vernünftige Nutzung von Birkhahnen in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen.
(3) Diese Verordnung dient insbesondere der Vermeidung der mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften verbundenen Risiken durch
   a) die Sicherstellung der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung der Birkwildbestände,
   b) die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände und
   c) die Sicherstellung der Selektivität der ausnahmsweise zulässigen Entnahmen.

§ 2
Nutzungszeiten und Nutzungsarten

(1) Birkhahnen dürfen in der Zeit vom 11. Mai 2018 bis 31. Mai 2018 im Rahmen der in § 3 festgelegten Höchstabschusszahlen erlegt werden.
(2) Die Entnahme darf nur unter der Aufsicht des für das betreffende Jagdgebiet zuständigen Jagdschutzorganes erfolgen.
(3) Die Entnahme von Birkhahnen hat durch Abschuss mit Schrotmunition mit einer Schrotkorngröße von mindestens 3,0 mm oder mit Zentralfeuerpatrone mit Mindestkaliber .22 Hornet zu erfolgen. Die jagdrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Einsatz von Jagdhunden vor dem Schuss sowie der Fang sind nicht gestattet.
(4) Ranghöchste Birkhahnen am Balzplatz (Alphahahnen) dürfen nicht erlegt werden.

§ 3
Höchstabschusszahlen

Für die nachstehenden Jagdgebiete wird ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:

Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Eigenjagdgebiete:	Bäri, Steris, Sera, Laguz, Elsalpe, Klesenza, Innere Ischkarnei, Tiefensee-Klesi, Unterpartnom und Sentum
Genossenschaftsjagdgebiete:	Fontanella II (Bödmen)

Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal)

Eigenjagdgebiete:	Innerkapell, Gretsch, Oberdürrwald, Fresch, Alpgues-Rona, Platina und Latons
Genossenschaftsjagdgebiete:	Schruns

Wildregion 2.2 (Klostertal)

Eigenjagdgebiete:	Dürrer Wald, Formarin-Radona, Spullers Brazer Staffel, Mason-Bitschi, Nenzigast,

	Obernenzigast und Stubigeralpe
Genossenschaftsjagdgebiete:	Dalaas II und Klösterle I

Wildregion 2.3 (Lech)

Eigenjagdgebiete:	Bergeralpe, Flühen, Madloch, Monzabon, Pazüel-Tritt, Spullerwald, Tannläger, Unterauenfeld und Zuger Alpe
Genossenschaftsjagdgebiete:	Lech I (Zug Kriegerhorn) und Lech II (Schönenberg-Bürstegg)

Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal)

Eigenjagdgebiete:	Außertschambreu, Innerkops, Großvermunt, Neualpe, Obervalülla, Valschaviel, Vermunt-Trominier und Zeinis
Genossenschaftsjagdgebiete:	Gaschurn I (Sonnseite) und Gaschurn III (Partenen)

Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Eigenjagdgebiete:	Außergweil, Gampabing, Gargellen, Innergweil, Montiel, Nova, Röbi, Valzifenz, Vergalda und Zamang

Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Eigenjagdgebiete:	Golm, Hora, Latschätz, Lün-Lünersee, Spora, Tilisuna und Zaluanda

Wildregion 4.1 (Brandnertal)

Eigenjagdgebiete:	Nenzing 1 (Parpfienz)
Genossenschaftsjagdgebiete:	Brand I, Brand II und Bürs

Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Eigenjagdgebiete:	Gamperdona, Gampalpe, Nenzing 3 (Vals), Nenzing 4 (Nenzingerberg) und Nenzing 6 (Böschis)

§ 4
Informations- und Meldepflicht

Der Jagdnutzungsberechtigte hat der Bezirkshauptmannschaft Bludenz bis zum 16. Juni 2018 einen getätigten Abschuss mittels Abschussmeldekarte zu melden und in der Abschussliste einzutragen sowie einen schriftlichen Bericht über die Lebensraum- und Bestandssituation des Birkwildes (Birkwildbericht) im betreffenden Jagdgebiet zu erstatten. Dieser Birkwildbericht ist auch dann zu erstatten, wenn im betreffenden Jagdgebiet der freigegebene Birkhahn-Abschuss nicht getätigt wurde.

§ 5
Mitwirkungspflicht der Vorarlberger Jägerschaft

Die Vorarlberger Jägerschaft hat

- bis zum 2. Juli 2018 den Bestand des Birkwildes zu erheben und
- bis zum 3. Dezember 2018 einen Bericht über die Entwicklung der Bestände und des Lebensraumes zu erstattet.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

---

15. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 8. Mai 2018

BESCHLÜSSE:

Die Gesetze über Landesfonds (Sammelnovelle) sowie über eine Änderung des Stiftungs- und Fondsgesetzes und des Vergabenachprüfungsgesetzes werden dem Landtag vorgelegt.

Dem Landeselternverband Vorarlberg (Betriebs- und Erhaltungskosten 2018), dem Kultur- und Jugendverein Szene Lustenau (29. Openair Festival und Kulturveranstaltungen 2018), der poolbar Festival GmbH (Durchführung des „poolbar-Festivals & poolbar/generator 2018“), dem Verein Walserherbst (Durchführung des Festivals „Walserherbst 2018“), dem Verein netzwerkTanz Vorarlberg für zeitgenössische Bewegungskunst (Jahresprogramm und Betrieb 2018), der Gemeinde Bludesch (Vanovagasse, Sanierung Trockensteinmauer), verschiedenen Vorarlberger Gemeinden (Betriebskostenförderung 2018 zu den Jahreskosten 2016 für Abwasserbeseitigungsanlagen), der Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH (Investitionskredit 2017 und Betriebsmittelzuschuss 2016), dem Verein Garten Vorarlbergs – Das Vorderland (Durchführung des Projekts „Vermarktungsdrehscheibe Vorderland-Walgau-Bludenz“), verschiedenen Antragsstellern (Qualitätsverbesserung Beherbergung, Wirtschaftsstrukturförderung, Förderungsbeitrag an Werbegemeinschaften für Marketingaktivitäten, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, Vorarlbergs beste Klein- und Mittelbetriebe KMU 2018, Top-Tourismusförderung), der HTL Bregenz (Anschaffung technischer Infrastruktur 2018), der Wirtschaftskammer Vorarlberg (Gründungsveranstaltungen im Jahr 2018), der Gemeinde Röthis (Errichtung der öffentlichen Spielplätze „Alte Landstraße“ und „Ganta“) und der Gemeinde Vandans (Projekt „Belagsinstandsetzung und Verbreiterung des Radweges im Bereich Schwimmbad“) werden Beiträge gewährt.

Für das Projekt „Umsetzung der VRV 2015 in den Vorarlberger Gemeinden“ werden finanzielle Mittel gewährt.

Es werden Neubauförderungsdarlehen für 228 Wohnobjekte im Ausmaß von € 20.399.400,00, Althaussanierungsdarlehen für 27 Wohnobjekte im Ausmaß von € 2.469.000,00, Sanierungszuschüsse für 308 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.424.530,50 und sonstige Zuschüsse für 51 Wohnobjekte im Ausmaß von € 241.523,41 gewährt.

Der Tätigkeitsbericht 2017 des Wohnbaufonds für das Land Vorarlberg wird dem Landtag vorgelegt.

Der Voranschlag für das Jahr 2018 des Landeskrankenhauses Bregenz wird genehmigt.

Der vom Landessportbeirat befürwortete Einsatz von Sportförderungsmitteln im Jahr 2018 (Förderung von Nachwuchsmannschaften bei gesamtösterreichischen Bewerben und Förderung des Mannschaftsspitzensports bei gesamtösterreichischen und internationalen Bewerben) wird genehmigt.

An verschiedene Sportvereine werden Mittel zur Errichtung bzw. Sanierung von Sportstätten ausbezahlt.

Die Überwachungsdienste im Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung in Bregenz und Hard sowie im Naturschutzgebiet Rheindelta in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee für die Jahre 2018 und 2019 werden vergeben.

Dem Luftqualitätsplan neu für Vorarlberg mit den darin enthaltenen Maßnahmen wird zugestimmt.

Die Pflanzenschutzmittelverordnung wird geändert.

Das Land Vorarlberg beteiligt sich an der Finanzierung des COMET K1-Zentrums „ABC Austrian Blockchain Center“ im Rahmen des Kompetenzzentren-Programms COMET des Bundes.

Die Verordnung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Dornbirn (GT-NRN 1940/1 und 1940/2, Messepark) wird erlassen.

Für die weitere Inventarisierung von historischen Mauern, die Initiierung von Sanierungsprojekten sowie die Erfassung historischer Verkehrswege werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

An der L 190, Vorarlberger Straße, wird der bestehende Radweg zwischen Hohenems und Dornbirn von km 41,76 bis km 44,15 saniert.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Veröffentlichung

des Stichtages für das fünfte Auswahlverfahren
für die Vorhabensart Soziale Angelegenheiten LE 14-20

Das Österreichische Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 (kurz: Programm LE 14-20) wurde am 12. Dezember 2014 von der Europäischen Kommission genehmigt. Das Programm unterstützt eine moderne, effizient und nachhaltig produzierende Landwirtschaft, aber auch die regionale Wirtschaft und die Gemeinden. Bis 2020 stehen jährlich 1,1 Milliarden Euro zur Verfügung, mehr als die Hälfte davon wird von der EU finanziert. Das Programm ist ein Wachstumsmotor für den ländlichen Raum.

Neu in der Förderperiode 2014-2020 ist die Aufnahme von Projektförderungen im Sozial- und Gesundheitsbereich, 5% der Gesamtmittel sind dafür vorgesehen. In Vorarlberg sind für die Vorhabensart Soziale Angelegenheiten rund acht Millionen Euro für die gesamte Förderperiode vorgesehen.

Fünf unterschiedliche Fördergegenstände wurden in der Vorhabensart Soziale Angelegenheiten definiert:

(1) Investitionen zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von
   a) Kinderbetreuungseinrichtungen, einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung
   b) psychosozialen und psychiatrischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
   c) Einrichtungen der Pflege und Betreuung (z. B. Tageszentren) einschließlich bedarfsgerechte Adaptierung und (Innen-)Ausstattung, insbesondere für Barrierefreiheit und altersgerechtes Wohnen, sowie von Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen
   d) Einrichtungen und Wohnbauten, die auch der Deckung des Betreuungs- und Wohnbedarfs von Kindern, Menschen mit Beeinträchtigung oder in besonderen Notlagen sowie älteren Menschen dienen, einschließlich generationsübergreifender Einrichtungen

(2) Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-,Bring- und Servicedienste

(3) Investitionen zur Schaffung von barrierefreien Zugängen zu den oben genannten Einrichtungen und zu Trägern von anderen sozialen Dienstleistungsangeboten (im Bereich Beratung, Betreuung, Schulung, Gesundheitsversorgung u. ä.)

(4) Investitionen in die Hard- und Software, einschließlich Softwareentwicklungen für Bedarfserhebung, Planung, Case und Care-Management und andere Unterstützungsleistungen im Bereich sozialer Dienstleistungen (z. B. Telecare) sowie IKT-gestützte Alltagshilfen

(5) Bedarfsorientierter Auf- und Ausbau von Infrastrukturen im Bereich der ambulanten Gesundheitsdienstleistungen einschließlich Videodolmetschdienste im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit sowie auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung

Nur jene Förderungsanträge, die bis zu einem vorgegebenen Stichtag vollständig bei der zuständigen bewilligenden Stelle bzw. Einreichstelle eingelangt sind, können in das nächste Auswahlverfahren einbezogen werden. Die Bewilligende Stelle prüft Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist. Bis zum Stichtag nicht vollständig eingereichte Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit angelegtes eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt. Die Prüfung wird von der für LE 14-20-Förderungen zuständigen Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum unter Einbeziehung von Experten abgewickelt. Speziell für diese Vorhabensart ist eine Kommission eingerichtet.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 - 2020“ beschrieben.

www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/projektauswahlkr_le.html
www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_le_2014-2020.html

Die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum als für das Land Vorarlberg zuständige bewilligende Stelle für die Vorhabensart 7.4.1 Soziale Angelegenheiten gibt als Stichtag für eine Einbeziehung in das nächste Auswahlverfahren den 31. Juli 2018 als Termin bekannt.

Für inhaltliche Fragen steht Ihnen die Abteilung für Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa) gerne zur Verfügung (gesellschaft-soziales@vorarlberg.at)

Einreich- und Bewilligungsstelle:
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Standortadresse: Josef-Huter-Straße 35, A-6900 Bregenz
Postadresse: Römerstraße 15, A-6901 Bregenz
T +43 5574 511 25105
F +43 5574 511 920095
landwirtschaft@vorarlberg.at
http://www.vorarlberg.at

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
DI Günter Osl

Vb-1000.04/2018

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat: April 2018
über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Amerikan. Faulbrut	Sibratsgfäll	1
	Sibratsgfäll	1
	Sulzberg	1
Summe:		3
Tuberkulose	Bartholomäberg	1
	Dornbirn	1
	Dornbirn	1
Summe:		3

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Norbert Greber

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.